

Marburger Bund · Postfach 10 25 44 · 50465 Köln

An den  
Präsidenten des Landtages NRW  
Herrn Ulrich Schmidt  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Der Präsident des Landtags NRW - Präsidialbüro -		
Eing.	9. OKT. 1999	Tgb. ....
Weiterleitung an:		
<input type="radio"/> PB 1	<input type="radio"/> Direktor	<input type="radio"/> Vizepräsident/In
<input type="radio"/> PB 2	<input type="radio"/> GB I	<input type="radio"/> GB III
<input type="radio"/> PB 3	<input checked="" type="radio"/> GB II	<input type="radio"/> GB IV
mit der Bitte um:		
<input type="radio"/> Kenntnisnahme	<input type="radio"/> Grußwortentwurf	
<input checked="" type="radio"/> weitere Erörterung	<input type="radio"/> Stellungnahme	
<input type="radio"/> Rücknahme	<input type="radio"/> Antwortentwurf	
Köln, den 21. September 1999		

## Entwurf des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) - Drucksache 12/4063

Sehr geehrter Herr Schmidt,

der Marburger Bund nimmt zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung eines Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) Vom Grundsatz her sieht auch der Marburger Bund die Notwendigkeit, das bisherige Gesetz zu überarbeiten und auch veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen.

Zu den einzelnen Vorschriften nehmen wir wie folgt Stellung:

### Zu § 1 Abs. 1 Nr. 1:

Die vom Gesetzentwurf verwendete Bezeichnung "Betroffene" erscheint aus ärztlicher Sicht nicht sinnvoll. Bei dem hier in Rede stehenden Personenkreis handelt es sich um kranke Menschen, um Patienten. Die im manchen Gesellschaftskreisen noch bestehenden Vorbehalte gegenüber psychischen Erkrankungen lassen sich aus Sicht des Marburger Bundes nicht dadurch überwinden, daß man diesen Sachverhalt durch dialektische Neuschöpfungen verschleiert. Nur wenn somatische wie psychische Erkrankungen auch als solche bezeichnet werden, wird nach außen unterstrichen, daß es sich bei den "Betroffenen" gleichermaßen um kranke Menschen handelt, um Patienten.

### Zu § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3:

Im Gesetzestext sollte stärker als vorliegend zum Ausdruck kommen, daß sich sein Regelungsbe- reich zwei Hauptgruppen unterteilt, den der helfenden und den der Zwangsmaßnahmen. Die helfenden Maßnahmen müssen als Angebot an den Patienten nach dem Grad der Behandlungsbe- dürftigkeit gestaffelt sein. In entsprechender Weise sind die zwangsweisen Schutzmaßnahmen am jeweiligen Grad der mit der Erkrankung einhergehenden Gefährdung abzustufen.

**Zu § 1 Abs. 2:**

Es erscheint uns sinnvoll, die Definition der psychischen Krankheiten wie bisher auch auf Fälle von psychischen Störungen (Zwangsstörungen, Angststörungen und sonstige Neurosen) zu erstrecken, die in ihren Auswirkungen einer Psychose gleichkommen.

Die Einschränkung der Legaldefinition auf "behandlungsbedürftige" Störungen erscheint vor dem Hintergrund problematisch, daß es Ausprägungen psychischer Erkrankungen gibt, bei denen nur eine Behandlungsmöglichkeit hinsichtlich deren Auswirkungen besteht, nicht aber hinsichtlich der eigentlichen Erkrankung selbst.

**Zu § 5 Abs. 4:**

Daß in der Vergangenheit von der Möglichkeit, besondere Weisungen erteilen zu können, kaum Gebrauch gemacht worden ist, belegt noch nicht, daß dieses aus Sicht des Marburger Bundes sinnvolle Instrument entbehrlich ist. Auch die Möglichkeit, besondere Weisungen erteilen zu können, erzeugt Wirkung und beeinflußt das Verwaltungshandeln der nachgeordneten Behörden.

Es sollte daher insoweit bei der bisherigen Fassung bleiben.

**Zu § 9:**

Das durch diese Vorschrift geänderte Verfahren zur zwangsweisen Vorführung erscheint im Hinblick auf die Wahrung der Rechte der Patienten sinnvoll.

**Zu § 11:**

Der Marburger Bund hält es aus ärztlicher Sicht für problematisch, die Unterbringung nur noch auf Fälle drohender Personenschäden und bedeutende Rechtsgüter zu begrenzen. Die Einführung des unbestimmten Rechtsbegriffes eines "bedeutenden Rechtsgutes" schafft unnötige Rechtsunsicherheit. Man wird zwar einräumen können, daß nicht wie bisher jede gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ein möglicher Unterbringungsgrund sein muß, jedoch sollte dies dann der Fall sein, wenn die Schwelle der strafbaren Handlung überschritten worden ist. In diesem Zusammenhang ist zu nämlich berücksichtigen, daß nicht die Handlung für sich allein die Unterbringung rechtfertigt, sondern nur solche die nach ärztlicher Prüfung Ausfluß einer psychischen Erkrankung sind.

Der vorliegende Gesetzentwurf würde die Durchführung von Zwangsmaßnahmen wohl nicht zulassen, solange sich das Verhalten des psychisch Kranken z.B. nur gegen Sachen von nicht außergewöhnlichem Wert richtet. Die ärztlicher Sicht zeigt sich aber, daß von psychisch Kranken gegen Sachen gerichtete Gewalt nicht selten ein Durchgangsstadium zur Gewalt gegen Personen

ist. Wann der an sich gewalttätige psychisch Kranke seine Handlungen nicht mehr gegen Sachen sondern gegen Personen richtet, läßt sich nicht vorhersehen. Der Wechsel des Opfers geschieht sprunghaft. Gleichwohl kann sich aus der schon praktizierten Gewalt gegen Sachen im Einzelfall ableiten lassen, daß eine weitere Eskalation möglich ist, der nur durch Zwangsmaßnahmen, wie im äußersten Fall auch die Unterbringung begegnet werden kann.

Schneidet man diesen Weg ab, wird der Eintritt von Personenschäden potentiell in Kauf genommen. Diese müssen durch Zwangsmaßnahmen verhindert werden könnten, auch wenn der psychisch Kranke seine Gewalt (bisher) nur gegen Sachen, auch gegen solche von nicht überragendem Wert, gerichtet hat.

#### Zu § 12:

Die im Referentenentwurf noch vorgesehene Erweiterung des zum Antrag berechtigten Kreises auf den Sozialpsychiatrischen Dienst erschien uns wegen der dort vorhandenen Sachkunde und der Kenntnis der persönlichen Bedingungen der Patienten sehr sinnvoll.

#### Zu § 13:

Der bloße Verweis auf die Vorschriften des FGG ist aus Sicht des Marburger Bundes nicht ausreichend. Die bisher zwingend notwendige Beiordnung eines Rechtsanwaltes ist nach dem FGG nicht in allen Fällen erforderlich. Die Umsetzung des Referentenentwurfes würde dazu führen, daß bei freiheitsentziehenden Maßnahmen dem Patienten nicht immer ein Rechtsanwalt beigeordnet werden muß. Dies erscheint aber im Hinblick auf den mit der Freiheitsentziehung einhergehenden Grad der Einschränkung von Grundrechten nicht vertretbar.

#### Zu § 14:

Die vorgesehene Novellierung dieser Vorschrift stellt aus Sicht des Marburger Bundes eine sinnvolle Verbesserung des Verfahrens dar.

#### Zu § 18:

Die hier aufgeführten Vorgaben enthalten Selbstverständlichkeiten des Behandlungsablaufes und bedürfen aus Sicht des Marburger Bundes keiner ausdrücklichen gesetzlichen Regelung.

#### Zu § 19 bis 22:

Diese Regelungen sollten im Hinblick auf die sich aus den modernen technischen Kommunikationsmöglichkeiten ergebenden Möglichkeiten überarbeitet und aufeinander besser abgestimmt werden. So ist eine Überwachung des über E-Mail oder Handy erfolgenden Informationsflusses,

läßt man diese Medien erst einmal zu kaum noch möglich. Hier bedarf es eines in sich stimmigen Gesamtkonzeptes, welche der Referentenentwurf vermissen läßt.

**Zu § 23:**

Die Änderungen im Berichtswesen der Besuchskommission werden vom Marburger Bund für sinnvoll gehalten. Dies dient der besseren Transparenz der Behandlung. Der dadurch verursachte Verwaltungsaufwand erscheint daher gerechtfertigt.

**Fazit:**

Der Referentenentwurf stellt aus der Sicht des Marburger Bunden eine sinnvolle Überarbeitung der seit über zehn Jahren unveränderten gesetzlichen Regelung dar. Er bedarf aber in verschiedenen Punkten, insbesondere in Bezug auf die Voraussetzungen für die Verhängung von Zwangsmaßnahmen (erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung) der Korrektur.

Mit freundlichen Grüßen



( L ü b k e )